

II.2 der Beilagen zu den stenographischen Protoköllen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

14.12.1962

2/A

A n t r a g

der Abgeordneten K u l h a n e k, K o s t r o u n, M a y r, Adam P i c h-
l e r, Theodor C e r n y, P r e u ß l e r und Genossen,
betreffend Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensions-
versicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum Gewerblichen
Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

-.--.-

Gemäss § 27 Abs.1 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungs-
gesetz in der Fassung des Stammgesetzes haben die Behörden der Bundes-
finanzverwaltung vom Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem ^{Gewerbeertrag und dem} Gewerbekapital
einen Hundertsatz einzubehalten und an die Pensionsversicherungsanstalt
der gewerblichen Wirtschaft zu überweisen. Für die Jahre 1958 bis 1962
ist dieser Hundertsatz gesetzlich mit 6 v.H. bestimmt. Für die weiteren
Jahre ist der Hundertsatz gemäss § 27 Abs.5 GSPVG. durch ein besonderes
Bundesgesetz zu regeln. Da im Hinblick auf die Auflösung des Nationalrates
das Bundesfinanzgesetz für 1963 noch nicht verabschiedet werden konnte und
damit im Zusammenhang auch eine gesetzliche Regelung über die weitere
Festsetzung des Hundertsatzes noch nicht getroffen wurde, ist es notwendig,
die Geltung des bisher mit 6 v.H. festgesetzten Hundertsatzes zunächst
bis 30. April 1963 zu verlängern, um im Rahmen des Budgetprovisoriums die
Möglichkeit für die Flüssigmachung der Überweisungen aus dem Aufkommen an
Gewerbesteuer an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirt-
schaft im bisherigen Ausmass zu schaffen. Die Festsetzung des Hundertsatzes
für die Zeit ab 1. Mai bleibt einem weiteren Bundesgesetz vorbehalten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensions-
versicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum Gewerblichen
Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

- 2 -

2/A

Artikel I

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 291/1959, BGBl. Nr. 169/1960, BGBl. Nr. 295/1960 und BGBl. Nr. 14/1962, wird abgeändert wie folgt:

1. § 27 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten: "Für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis zum 30. April 1963 beträgt dieser Hundertsatz 6 v.H."
2. § 27 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel II

Für die Jahre ab 1963 werden der Bundesbeitrag nach § 27 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, und für die Zeit ab 1. Mai 1963 der Hundertsatz nach § 27 Abs. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1963 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Sozialausschuss zugewiesen werden.

-.-.-.-.-